

Außergewöhnlichkeit führt nicht zwingend zur außergewöhnlichen Belastung

Die Frage, ob Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können, ist nach den **kumulativ** zu erfüllenden Voraussetzungen der **Außergewöhnlichkeit**, **Zwangsläufigkeit** und wesentlichen **Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** zu beurteilen – selbst wenn dies in manchen Fällen zu unfair erscheinenden Ergebnissen führt. Der **UFS** hat in der Entscheidung vom 24.6.2009 (GZ RV/1742-W/09) die Geltendmachung von für die Mutter übernommenen Spitalaufenthaltskosten im Ausland als außergewöhnliche Belastung mangels Zwangsläufigkeit abgelehnt. Die Übernahme von Krankheitskosten für nahe stehende unterhaltsberechtigten Angehörigen (z.B. Eltern und Großeltern) ist zwar, sofern diese aufgrund von Vermögenslosigkeit oder zu geringem Einkommen dazu nicht in der Lage sind, **grundsätzlich** schon eine **außergewöhnliche Belastung**, allerdings nicht wenn die unterhaltsberechtigten Person zur eigenen Deckung der Kosten (theoretisch) in der Lage ist. Im gegenständlichen Fall hätte die Tochter die für die verunfallte und kurz danach verstorbene Mutter bezahlten Krankheitskosten gegen das (zu einem Großteil aus Wertpapieren bestehende) **Nachlassvermögen** geltend machen müssen, da ansonsten **Freiwilligkeit** und keinesfalls Zwangsläufigkeit anzunehmen ist. Moralische Verpflichtungen, gesellschaftliche Wertvorstellungen oder auch psychische Ausnahmesituationen haben demnach keinen Einfluss auf die Beurteilung als außergewöhnliche Belastung. Im konkreten Fall konnten im Endeffekt nicht einmal die Flugkosten der Tochter zur todkranken Mutter als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, da der Selbstbehalt nicht überschritten wurde und daher **keine** wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei der Tochter vorlag.